

**Zeitschrift:** Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

**Herausgeber:** Schweizerischer Gewerkschaftsbund

**Band:** 38 (1946)

**Heft:** 3

  

**Artikel:** Fazit des Ausserordentlichen Gewerkschaftskongresses

**Autor:** [s.n.]

**Kapitel:** VI: Anschluss an den Weltgewerkschaftsbund

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-353236>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 15.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

festsetzen und dem öffentlichen Recht unterstellt werden.»

\*

Zu diesem Punkt gelangte folgende Entschliessung einstimmig zur Annahme:

«Die gewerkschaftlich organisierte Arbeiterschaft hat es von jeher als ungerechte Zurücksetzung empfunden, dass die Ordnung der Arbeitsbedingungen für die über 700 000 im schweizerischen Handel und Gewerbe beschäftigten Personen nicht durch eine einheitliche Gesetzgebung umschrieben wird, wie das seit Jahrzehnten für die dem Eidgenössischen Fabrikgesetz unterstellten Betriebe der Fall ist.

Der Mangel eines die Arbeit in Handel und Gewerbe möglichst einheitlich ordnenden Gesetzeswerkes wirkt sich in vielen gewerblichen Berufen nachteilig auf die Betriebsinhaber und Arbeitnehmer aus, indem hauptsächlich in Zeiten wirtschaftlicher Schwierigkeiten den schädlichen Methoden des sozialen Dumpings keine gerechten Schranken auferlegt werden können.

Der Kongress des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes begrüsst es deshalb, wenn durch den Bundesrat ernsthafte Vorbereitungen zur Schaffung eines ‚Bundesgesetzes über die Arbeit im Handel und in den Gewerben‘ getroffen werden. Er erwartet von der gesetzgebenden Behörde wie den massgebenden Wirtschaftskreisen des Landes, dass sie dieses alte und wichtige Postulat der schweizerischen organisierten Arbeiterschaft, das eine dringende Ergänzung zum schweizerischen Arbeitsrecht bildet, im Interesse unserer Wirtschaft innert nützlicher Frist zur Verwirklichung bringen.

Die dem Schweizerischen Gewerkschaftsbund angeschlossenen Gewerkschaften fordern von einem ‚Bundesgesetz über die Arbeit im Handel und in den Gewerben‘, dass es in einem möglichst weitgezogenen Geltungsbereiche die Arbeit in fortschrittlicher Art ordnet.

Die Gewerkschaften müssen besonders verlangen, dass die Wirtschaftsverbände, ihrer verantwortlichen Stellung entsprechend, die sie in der schweizerischen Volkswirtschaft heute einnehmen, in Verbindung mit den staatlichen Organen weitgehend mit dem Vollzuge des Gesetzes betraut werden.

Durch das ‚Bundesgesetz über die Arbeit im Handel und in den Gewerben‘ muss ferner den zwischen Arbeitgeberverbänden und Gewerkschaften zustande gekommenen Gesamtarbeitsverträgen eine massgebende Stellung in der durch das Gesetz anzustrebenden Ordnung verschafft werden. Der Abschluss von Gesamtarbeitsverträgen soll durch das Gesetz gefördert werden.»

## VI. Anschluss an den Weltgewerkschaftsbund

Dass der Anschluss an den Weltgewerkschaftsbund ohne Opposition und Gegenrede einstimmig und mit Applaus beschlossen wurde, hat einige Blätter der grossen Presse zu kritischen Bemerkungen veranlasst, die für jene, die diese Dinge nicht aus der Nähe verfolgt haben, begreiflich erscheinen. So hat z. B. «Die Tat» (Nr. 70) in diesem Zusammenhang geschrieben:

«Wer einiges von der seltsamen Entstehungsgeschichte des Weltgewerkschaftsbundes und vom Widerstand gegen diese Gründung auch in schweizerischen Gewerkschaftskreisen erfahren hatte, empfand etwas wie Enttäuschung oder Erstaunen über die völlig oppositionslose Zustimmung, mit welcher der Ausserordentliche Schweizerische Gewerkschaftskongress letzthin in der Zürcher

Tonhalle den bedingungslosen Anschluss an die Gewerkschaftsinternationale beschloss. Offenbar hatten sich die massgeblichen Offiziellen des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes vorher dafür entschieden, und die an Parteidisziplin gewohnten Delegierten folgten brav, nicht zuletzt dank einer geschickten Regie.

Der Referent des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes vermied es geflissentlich, die früheren Bedenken der freien Gewerkschaften gegenüber der Majorisierung durch freiheitsfeindliche, parteigelenkte Elemente zu erwähnen, wie auch an der Gefahr vorbeigeredet wurde, die von dem sehr starken numerischen Gewicht der russischen Arbeiterverbände her droht. Kein einziger Opponent meldete sich zum Wort, die Gleichschaltung war vollkommen. »

Das gleiche Blatt geht dann allerdings so weit auf die Frage ein, dass es zum Schluss unter Zitierung des in der « Gewerkschaftlichen Rundschau » vom Januar 1946 veröffentlichten Artikels « Vom Internationalen Gewerkschaftsbund zum Weltgewerkschaftsbund » die für die Gewerkschaften bestehenden Gründe für den Anschluss mit anerkennenswerter Objektivität angibt und an Hand dieses Artikels zeigt, weshalb die Gewerkschaften unter den jetzt bestehenden Umständen bei der Behandlung der Frage der Unabhängigkeit der Gewerkschaften gegenüber dem Staat nicht mehr so sehr Prinzipienreiterei betreiben können, und zwar « im Interesse der allgemein gewünschten Zusammenarbeit und in Erkenntnis der besonderen Voraussetzungen und Verhältnisse in der UdSSR ».

Es war deshalb zu begrüssen, dass der Anschluss an den Weltgewerkschaftsbund ohne kleinliche Vorbehalte und Einwände beschlossen worden ist. Die schweizerischen wie alle anderen in der Internationale zusammengefassten Organisationen sollen bei der jetzt bestehenden gespannten Weltlage einen Beweis der Grosszügigkeit geben. Nur dann können sie auch von den Gewerkschaften der UdSSR Grosszügigkeit und Vertrauen erwarten. Nur dann werden die russischen Gewerkschaften auch ihrerseits begreifen, dass die Gewerkschaften der westlichen Demokratien auf die Forderung ihrer Freiheit und Unabhängigkeit grosses Gewicht legen müssen.

Aufgeschlossenheit gegenüber den russischen Gewerkschaften ist auch deshalb angebracht, weil die ursprünglich insbesondere von russischer Seite angestrebte autoritäre Organisation des Weltgewerkschaftsbundes preisgegeben und den Landeszentralen die weitestgehende Autonomie zugesichert wurde, was ohne Zweifel seitens der russischen Gewerkschaftsbewegung eine grosse Konzession bedeutet und — wie dies in den Statuten ausdrücklich gesagt wird — vom Wunsche diktiert wurde, alle « Gewerkschaften ohne Unterschied der Rasse, der Nationalität, der Religion und der politischen Auffassung zu organisieren und zu einigen ».

Der Referent zu dieser Frage, Sekretär Bernasconi, hat übrigens diese Gesichtspunkte in seinem Referat zum Schluss sehr deutlich zum Ausdruck gebracht:

« Soll sich nun der Schweizerische Gewerkschaftsbund der neuen Weltorganisation anschliessen? Ich weiss, dass angesichts der Weltlage auch Bedenken dagegen erhoben werden. Es wird wohl nicht ganz zu Unrecht geltend gemacht, der Weltgewerkschaftsbund sei zu stark nach der augenblicklichen Weltmachtlage konzipiert worden. Er könne deshalb nur so lange funktionieren und tätig sein, als die Einigkeit unter den « drei Grossen » der Welt, Amerika, Sowjetrussland und England bestehe. Jedes Auseinanderfallen dieser Partner müsste auch ein Aufliegen des Weltgewerkschaftsbundes zur Folge haben. Das mag bis zu einem weiten Grade richtig sein. Wir haben indessen überhaupt nur die Wahl zwischen unserer Mitwirkung, dem Zusammenschluss mit den Gewerkschaften der ganzen Welt, der Solidarität der Weltarbeiterschaft und vollständiger Isolierung. Es ist verständlich, dass unser kleines Land in der grossen Weltorganisation nicht mehr die gleiche Rolle spielen kann wie im Internationalen Gewerkschaftsbund. Zu den völlig geänderten Zahlenverhältnissen kommt auch noch ein gewisses Misstrauen gegenüber der im Kriege neutral gebliebenen Schweiz. Aber auch auf die Grösse unseres Einflusses kommt es nicht an, und das Misstrauen können wir durch ein Beiseitestehen und einen mit Recht anrühigen Attentismus am allerwenigsten aus der Welt schaffen. Andererseits ist es klar, dass der Weltgewerkschaftsbund als der weltweite Zusammenschluss der arbeitenden Menschen berufen ist, mannigfaltige und ungeheuer grosse Aufgaben und Probleme zu bearbeiten und zu lösen.

Der eigentlichen gewerkschaftlichen Tätigkeit, wie wir sie zu meist in den westeuropäischen Gewerkschaften verstehen, werden zwar gewisse Grenzen gesetzt sein, und es wäre falsch und illusionär, hier allzu grosse Erwartungen zu hegen. Der Weltgewerkschaftsbund kann niemals die Tätigkeit der nationalen Gewerkschaftsverbände in den einzelnen Ländern ersetzen. Unsere eigenen Aufgaben in unserem eigenen Lande müssen wir selbst lösen und können sie nicht einer internationalen Organisation überlassen. Dass uns dabei die Arbeit des Generalsekretariates des Weltgewerkschaftsbundes behilflich sein und gewisse notwendige Unterlagen und internationale Vergleichsmöglichkeiten schaffen kann, ist klar.

Auf internationalem Boden sind die Internationalen Berufssekretariate viel eher berufen, die eigentliche gewerkschaftliche Arbeit zu leisten als der Weltgewerkschaftsbund. Gerade darum müssen sie als weitgehend selbständig arbeitende Körperschaften erhalten bleiben.

Die Wirksamkeit des Weltgewerkschaftsbundes wird viel mehr auf politischem Gebiete liegen, und hier hat er eine ungeheuer wichtige Aufgabe, insbesondere bei der Sicherung des Friedens. In der kurzen Zeit seit der ersten Weltgewerkschaftskonfe-

renz hat er denn auch seine Anstrengungen auf die Zulassung zu den Organen der Vereinigten Nationen konzentriert, um dort diese Aufgabe zu erfüllen. Leider war ihm dabei nur ein Teilerfolg beschieden.

Dass die heutige Weltlage nichts weniger als erfreulich und dass der Friede noch keineswegs gesichert ist, wird unter uns Gewerkschaftern nicht bestritten sein. Wir müssen aber neue Kriege verhindern, wenn nicht unsere ganze Zivilisation untergehen soll. Bei der Lösung dieser grossen und schönen Aufgabe können auch wir unseren bescheidenen Beitrag leisten. Wir wollen deshalb mitarbeiten und teilnehmen an der Evolution unserer Welt und mit dieser Mitarbeit beweisen, dass wir auch als kleines Land und als kleine Organisation das Unsere tun wollen und tun können. »

Wie wenig sich bei näherem Zusehen organisatorisch und ideologisch durch den Anschluss an den Weltgewerkschaftsbund ändert, zeigen auch die Schlussbemerkungen Bernasconis in seinem Referat über die Statutenrevision: « Es ist die Frage aufgeworfen worden, ob mit der Revision nicht noch hätte zugewartet werden sollen, bis gewisse Erfahrungen mit dem neuen Weltgewerkschaftsbund vorliegen. Dazu kann gesagt werden, dass der Neuaufbau der internationalen Gewerkschaftsbewegung uns vor keine organisatorischen Probleme stellt. Die Landeszentralen waren schon innerhalb des Internationalen Gewerkschaftsbundes in bezug auf Struktur und Organisation weitgehend frei. Das wird sich in der neuen Organisation nicht ändern, im Gegenteil. Im Weltgewerkschaftsbund soll ja alles Platz finden, was auch nur von ferne noch den Namen einer Gewerkschaft mit einigem Recht trägt. Um so weniger wird es möglich sein, den Landeszentralen engere Fesseln in bezug auf ihre Struktur und Organisation anzulegen. »

\*

Die zu diesem Punkt einstimmig zur Annahme gelangte Resolution hat folgenden Wortlaut:

« Der Kongress des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes stellt fest, dass die schweizerische Gewerkschaftsbewegung stets für den internationalen Zusammenschluss und die Solidarität mit den Arbeitern der ganzen Welt eingetreten ist. Er begrüsst deshalb die Herstellung der weltumspannenden gewerkschaftlichen Einheit, die zur Sicherung des Friedens beitragen kann und berufen ist, die Wohlfahrt der Arbeiter aller Länder zu fördern.

Der Kongress betrachtet die Statuten des neu geschaffenen Weltgewerkschaftsbundes als brauchbare Grundlage für die Tätigkeit der Weltgewerkschaftsbewegung. Er stellt insbesondere mit Genugtuung fest, dass den sehr verschiedenartigen Verhältnissen in den einzelnen Ländern durch die Zuerkennung weitgehender Autonomie an die Landeszentralen Rechnung getragen wird.

Der Kongress anerkennt, dass es in besonderen Verhältnissen wünschbar und notwendig ist, mehr als eine Gewerkschaftszentrale eines einzelnen Landes in den WGB aufzunehmen. In bezug auf die Schweiz muss er sich seine Stellungnahme in diesem Punkte jedoch ausdrücklich vorbehalten. Mit Organi-

sationen, die die Spaltung der Arbeiterschaft in unserem eigenen Lande unter Geltendmachung von religiösen und politischen Argumenten bewusst aufrechterhalten wollen und die die freien Gewerkschaften täglich erbittert bekämpfen, kann der Schweizerische Gewerkschaftsbund auch auf internationalem Boden nicht zusammenarbeiten.

Der Kongress gibt der Erwartung Ausdruck, dass die Frage der Internationalen Berufssekretariate bis zum nächsten Weltgewerkschaftskongress in einer Art und Weise geregelt werde, die ihnen innerhalb des WGB eine weitgehende Selbständigkeit bei der Lösung ihrer Aufgaben einräumt.

Der Kongress beauftragt das Bundeskomitee, den Beitritt des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes zum Weltgewerkschaftsbund zu vollziehen.»

## VII. Statutenrevision

« Die Statutenrevision wirft », so sagte der Referent Bernasconi in seinen einleitenden Ausführungen, « keine weltbewegenden Probleme auf ». Anlass zur Revision gab insbesondere das Bedürfnis, die Statuten systematischer zu fassen, die einzelnen Bestimmungen logischer zu ordnen und vorhandene Lücken auszufüllen.

Was die bessere Systematik betrifft, so galt dies besonders für die Stellung der Gewerkschaftskartelle untereinander und innerhalb des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes. In dieser Beziehung wurden grosse Diskussionen und Kontroversen erwartet. Dass sie nicht stattfanden, beweist, wie gute Vorarbeit geleistet und dass vorgängig in kameradschaftlicher Zusammenarbeit Normen gesucht und gefunden wurden, mit denen sich alle einverstanden erklären können.

Die Neuordnung der Kartellfrage hatte in gewissem Masse auch einen ideologischen Hintergrund. Sie führt eine Entwicklung weiter, die bei der letzten Statutenrevision im Jahre 1936 dadurch eingeleitet wurde, dass sich damals « die Einsicht in die Notwendigkeit der vollständigen Unabhängigkeit der Gewerkschaften von allen politischen Parteien und damit das Prinzip des reinen Gewerkschaftskartells durchsetzte ». In den Vorberatungen des Statutenentwurfes im Gewerkschaftsausschuss ist u. a. auch der Ruf nach Rückkehr zu den Arbeiterunionen, d. h. zur dauernden organisatorischen Verbindung der Gewerkschaftssektionen mit politischen, wirtschaftlichen, kulturellen und sportlichen Organisationen laut geworden. « Bundeskomitee und Gewerkschaftsausschuss wollen indessen », so sagte Bernasconi in diesem Zusammenhang, « am reinen Gewerkschaftskartell festhalten und nach zehn Jahren nicht wieder einen Schritt rückwärts machen. Die freien Gewerkschaften müssen jedem Arbeiter und jeder Arbeiterin unbeschadet ihrer Weltanschauung und politischen oder religiösen Ueberzeugung offen stehen. Die organisatorische Bindung der Ge-